

# Grenzüberschreitende Sitzverlegung – gesellschaftsrechtliche Grundlagen –



Düsseldorf, 12. April 2018

Prof. Dr. Christoph Teichmann  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

# Gliederung

1. Formen der „Sitzverlegung“
2. Leitlinien der EuGH-Rechtsprechung
3. Verfahren des grenzüberschreitenden Formwechsels
4. Einschlägige Rechtsprechung in Deutschland
5. Zusammenfassung

# Formen der „Sitzverlegung“ ins Ausland:

1. Verlegung der Hauptverwaltung nach Italien.



# Formen der Sitzverlegung:



1. Verlegung der Hauptverwaltung nach Italien.
2. Verlegung des Registersitzes nach Italien.



# Formen der Sitzverlegung:



1. Verlegung der Hauptverwaltung nach Italien.
2. Verlegung des Registersitzes nach Italien.



# „Wegzug“ der Hauptverwaltung

- Deutsche Kapitalgesellschaften können ihren Verwaltungssitz im Ausland ansiedeln, ohne dass (jedenfalls aus deutscher Sicht) Anwendung des deutschen Rechts endet (§§ 4a GmbHG, 5 AktG).
- Zuzugsstaat muss, wenn er der Europäischen Union angehört, die Rechtsfähigkeit der deutschen Gesellschaft („als deutsche Gesellschaft“) respektieren („Überseering“).
- Anders die Sitztheorie: anwendbares Gesellschaftsrecht bestimmt sich nach dem Ort der Hauptverwaltung. In Reinform nur noch auf Gesellschaften anwendbar, die außerhalb der EU gegründet wurden.
- In der EU muss „Gründung nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats“ (Art. 54 AEUV) respektiert werden.
- EuGH: Es fällt in die Autonomie der Mitgliedstaaten, für ihre eigenen Gesellschaften die nötige Anknüpfung an das eigene Territorium festzulegen. In Deutschland ist dies – nach Änderung der §§ 4a GmbHG, 5 AktG – nur noch der Satzungssitz (Registersitz).

# „Wegzug“ des Satzungs- und Registersitzes

Wechsel des anwendbaren Gesellschaftsrechts:

- Mit Verlust des inländischen Satzungs- und Registersitzes endet die Anwendbarkeit des deutschen Rechts. Es handelt sich nicht mehr länger um eine deutsche GmbH oder AG.
- Das Recht des Zuzugsstaates bestimmt autonom, nach welchen Regeln die Gesellschaft dem dortigen Recht unterliegt. Üblicherweise ist für Kapitalgesellschaften mindestens ein Registersitz im Inland erforderlich. Da Anknüpfung unter die mitgliedstaatliche Autonomie fällt (EuGH), wäre auch Erfordernis eines inländischen Verwaltungssitzes zulässig.

Entscheidend für das Wesen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung:

- Kann sich die Gesellschaft identitätswahrend in eine Gesellschaft ausländischen Rechts umwandeln, so dass es sich vorher wie nachher um ein und denselben Rechtsträger handelt?
- Oder bewirkt die Verlegung des Registersitzes eine Auflösung der deutschen Gesellschaft und die Neugründung einer ausländischen Gesellschaft?

# Gliederung

1. Formen der „Sitzverlegung“
2. Leitlinien der EuGH-Rechtsprechung
3. Verfahren des grenzüberschreitenden Formwechsels
4. Einschlägige Rechtsprechung in Deutschland
5. Zusammenfassung



## „Cartesio“ (2008)



1. Cartesio ist Gesellschaft ungarischen Rechts und verlegt die Geschäftsleitung nach Italien, will aber Gesellschaft ungarischen Rechts bleiben.
2. Antrag an das ungarische Handelsregister, den neuen Sitz zu vermerken. Eintragung wird verweigert.
3. Begründung: Eine Gesellschaft, auf die ungarisches Recht angewandt werden soll, muss ihre Hauptverwaltung in Ungarn haben. Die Verlegung ins Ausland kommt einer Auflösung gleich. „Cartesio“ müsste sich also in Ungarn auflösen und dann in Italien nach italienischem Gesellschaftsrecht neu gründen.

## EuGH:

- Eine Gesellschaft kann ohne Verknüpfung mit einer bestimmten nationalen Rechtsordnung nicht existieren. Diese Verknüpfung ist eine Vorfrage des nationalen Rechts (Ungarn kann daher verlangen, dass eine ungarische Gesellschaft die Hauptverwaltung in Ungarn behält).
- „Die europäische Niederlassungsfreiheit gewährt einer Gesellschaft nicht das Recht, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts ihres Gründungsstaats zu behalten.“ (so bereits „*Daily Mail*“ im Jahre 1988)
- Obiter dictum: Sitzverlegung unter Änderung des anwendbaren Rechts ist denkbar. Die Gesellschaft wird dabei in eine Rechtsform des Aufnahmestaates umgewandelt. Der Herkunftsstaat darf daran nicht die Auflösung der Gesellschaft knüpfen.
- Schlussfolgerung: Grenzüberschreitender Formwechsel in eine andere Rechtsordnung muss möglich sein...

# „Vale“ (2012)



1. Vale ist Gesellschaft italienischen Rechts und beschließt, den Sitz unter Änderung des anwendbaren Rechts nach Ungarn zu verlegen. Aus einer italienischen Gesellschaft soll eine ungarische werden.
2. Register in Italien trägt den Vorgang ein: als identitätswahrende Sitzverlegung nach Ungarn.
3. Ungarisches Handelsregister will den Vorgang nicht als identitätswahrende Sitzverlegung eintragen. Derartiges sei im ungarischen Recht nicht vorgesehen.

## **EuGH:**

- Es besteht Regelungsautonomie der Mitgliedstaaten bezüglich der Gründung von Gesellschaften. Das gilt auch, wenn sich eine bislang ausländische Gesellschaft erstmalig dem inländischen Recht unterstellt.
- Wenn innerstaatliche Umwandlung möglich ist, darf grenzüberschreitende Umwandlung nicht generell ausgeschlossen werden.
- Niederlassungsbegriff impliziert tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Aufnahmestaat. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass Vale nicht die Absicht habe, sich in Ungarn tatsächlich anzusiedeln.
- Beschränkende Maßnahmen zum Schutz zwingender Allgemeininteressen (Gläubiger, Minderheitsgesellschafter, Arbeitnehmer) müssen verhältnismäßig sein.
- Grenzüberschreitende Umwandlungen bringen spezifische Probleme mit sich und setzen die sukzessive Anwendung von zwei nationalen Rechtsordnungen voraus.
- Nach den allgemein unionsrechtlichen Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz muss der Aufnahmestaat dafür sorgen, dass die grenzüberschreitende Umwandlung ermöglicht wird.

## „Polbud“ (2017)



- Formwechsel: polnische wird zu luxemburgischer Gesellschaft
- Keine wirtschaftliche Tätigkeit in Luxemburg
- Luxemburg trägt den Formwechsel ein
- Handelsregister in Polen lehnt Eintragung ab.



Polbud Sp. z o. o.

Consoil Geotechnik Sàrl

# EuGH „Polbud“ (2017)



Generalanwältin Kokott:

- Niederlassungsfreiheit nicht anwendbar, da keine Niederlassung in Luxemburg geplant ist.



Polbud Sp. z o. o.

Consoil Geotechnik Sàrl

# EuGH „Polbud “ (2017)

EuGH:

- Umwandlung in das Recht eines anderen Mitgliedstaats „unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen“ fällt unter die Niederlassungsfreiheit.



Polbud Sp. z o. o.

Consoil Geotechnik Sàrl

# Grenzüberschreitende Umwandlung



Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, unter welchen Voraussetzungen sich eine Gesellschaft seiner Rechtsordnung unterstellt („Vorfrage“).



Herkunftsstaat darf die Umwandlung nicht in unverhältnismäßiger Weise behindern (Beschränkungsverbot der Niederlassungsfreiheit).

Bezug zur Niederlassungsfreiheit: Die Gesellschaft unterhält nach der Umwandlung eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat.



# Gliederung

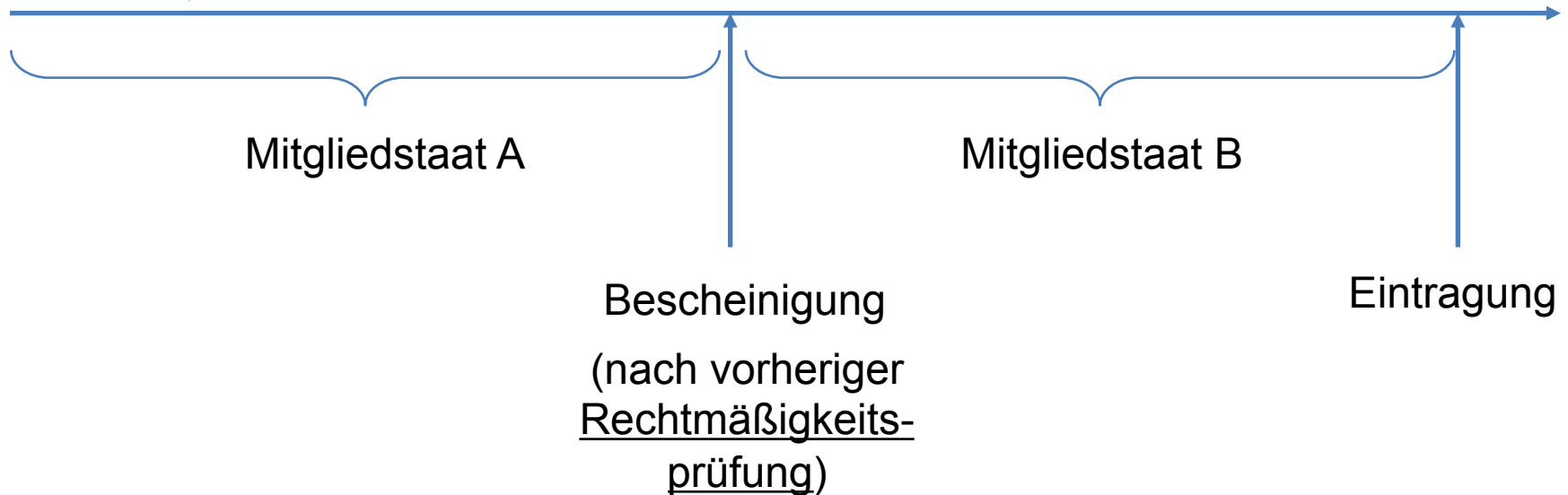
1. Formen der „Sitzverlegung“
2. Leitlinien der EuGH-Rechtsprechung
3. Verfahren des grenzüberschreitenden Formwechsels
4. Einschlägige Rechtsprechung in Deutschland
5. Zusammenfassung

## Gesellschafterbeschluss

Umwandlungsplan  
+ Umwandlungsbericht

### Rechtmäßigkeitsprüfung:

- Gesellschaftsvertrag
- Sachgründung



Schutzinteressen: Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmer

- Abfindungsangebot (vgl. § 122i UmwG, § 12 SEAG)
- Sicherheitsleistung (vgl. § 122j UmwG, § 13 SEAG)
- Verhandlungen mit Arbeitnehmern (vgl. MgVG, SEBG)

# Gliederung

1. Formen der „Sitzverlegung“
2. Leitlinien der EuGH-Rechtsprechung
3. Verfahren des grenzüberschreitenden Formwechsels
4. Einschlägige Rechtsprechung in Deutschland
5. Zusammenfassung

# Grenzüberschreitender Formwechsel

OLG Nürnberg, (GmbHR 2014, 96): Formwechsel luxemburgische S.a.r.l. in deutsche GmbH, §§ 190 ff. UmwG (analog).

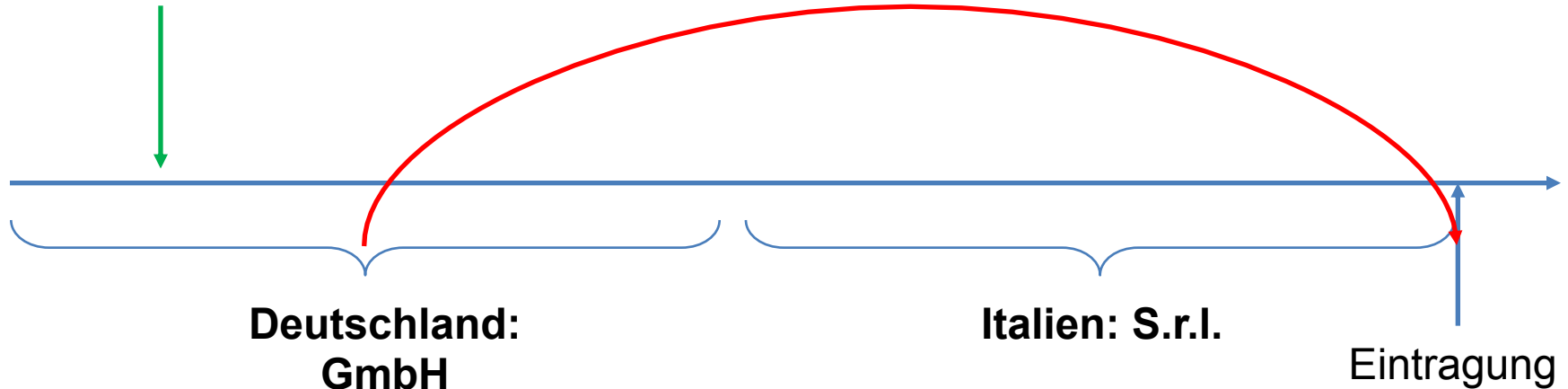
Kammergericht (GmbHR 2016, 763): Formwechsel französische S.a.r.l. in deutsche GmbH, §§ 190 ff. UmwG (analog). Entgegen AG Charlottenburg keine Analogie zu den Sitzverlegungsregeln der SE.

Jennewein (GesRZ 2016, 277): Formwechsel deutsche GmbH in österreichische GesmbH. AG Landshut trägt Formwechsel ein (Wirksamkeit erst mit Eintragung in Österreich). Firmenbuch verlangt Sitzverlegungsprüfer, um Werthaltigkeit des Aktivvermögens zu bestätigen. Eintragung in Österreich.

OLG Düsseldorf (ZIP 2017, 2057): Formwechsel niederländische B.V. in deutsche GmbH. AG Düsseldorf lehnt ab (Argument: keine gesetzliche Regelung). OLG lässt zu und verweist auf Checkliste der Richter des AG Charlottenburg (GmbHR 2014, R 311).

# OLG Frankfurt (ZIP 2017, 611)

Gesellschafterbeschluss



- Gesellschafter einer GmbH beschließen: neuer Sitz Rom, neue Rechtsform „società a responsabilità limitata“
- 15.09.2014: Anmeldung zum Handelsregister.
- Rechtspflegerin weist darauf hin, dass Anforderungen des UmwG eingehalten werden müssen.
- 16.01.2015: Notar weist darauf hin, dass die Gesellschaft in Rom bereits eingetragen sei (seit 3.11.2014).

## OLG Frankfurt:

- Eventuelle Verfahrensfehler in Deutschland sind geheilt (§ 202 Abs. 3 UmwG analog).
- Nach dem „Äquivalenzgrundsatz“ (*Vale*) muss die Eintragung in Rom einer Eintragung durch ein deutsches Register gleichwertig sein.
- Besondere Gründe, die für eine unterschiedliche Behandlung gegenüber einem innerstaatlichen Formwechsel sprechen könnten, sieht das Gericht nicht.

## Kritik (*Teichmann*, ZIP 2017, 1190 ff.):

- EuGH spricht von „sukzessiver“ Anwendung der Rechtsordnungen.
- Deutsches Gericht prüft deutsches Recht, italienisches Gericht prüft italienisches Recht.
- § 202 UmwG setzt voraus, dass ein Formwechselverfahren mit Rechtmäßigkeitsprüfung stattgefunden hat. Nur dies rechtfertigt die anschließende Heilung evtl. übersehener Verfahrensfehler.
- Heilung gemäß OLG Frankfurt ignoriert alle Schutzinteressen (Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmer).

# Gliederung

1. Formen der „Sitzverlegung“
2. Leitlinien der EuGH-Rechtsprechung
3. Verfahren des grenzüberschreitenden Formwechsels
4. Einschlägige Rechtsprechung in Deutschland
5. Zusammenfassung

- Keine Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung.
- Nationale Regelungen existieren in einigen Mitgliedstaaten, in Deutschland allerdings nicht.
- EuGH-Entscheidungen: *Cartesio*, *Vale* und *Polbud*



- Herkunftsstaat darf Gesellschaft nicht auflösen und liquidieren.
- Aufnahmestaat muss formwechselnde Umwandlung jedenfalls dann zulassen, wenn Formwechsel im nationalen Recht vorgesehen ist.
- Bescheinigungen aus dem Herkunftsstaat ist „gebührend Rechnung zu tragen“.
- Schutzinteressen dürfen geltend gemacht werden (analog grenzüberschreitende Verschmelzung oder SE-Sitzverlegung).

Aktuell: Vorschlag für eine Sitzverlegungsrichtlinie im „*Company Law Package*“ (25.4.2018).